

# Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

---

## Empfehlungen für die Ausübung der Heimaufsicht nach §§ 78, 79 JWG über Segelschiffe

— verabschiedet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden in ihrer 66. Arbeitstagung vom 26.04. — 28.04.1989 in Schleswig —

### 1. Allgemeines

Bei der Gewährung von Erziehungshilfe auf Segelschiffen im Sinne dieser Empfehlungen handelt es sich nicht um eine Freizeit- oder Ferienmaßnahme, sondern um Erziehungshilfe in einer Einrichtung i.S.d. § 78 JWG, die eine besonders intensive Form der Erziehung leistet. Diese ist mit Risiken verbunden, die spezielle Anforderungen bedingen und bei der Durchführung der Heimaufsicht beachtet werden müssen.

Dabei kommt der Gewährleistung der Schiffssicherheit wegen der Gefahrenträchtigkeit der Schifffahrt, insbesondere der Segelschifffahrt auf offener See, eine besondere Bedeutung zu.

Segelschiffe sollen daher nur dann für Zwecke der Erziehungshilfe eingesetzt und nach § 79 Abs. 2 JWG befreit werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind.

### 2. Heimaufsicht über Segelschiffe

#### 2.1 Nationalität

Heimaufsicht kann aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nur auf deutschen Seeschiffen unter deutscher Flagge ausgeübt werden.

Ihr unterliegt grundsätzlich auch ein deutsches Segelschiff (unter deutscher Flagge), das ausschließlich von einem ausländischen Hafen aus betrieben wird. Allerdings sollen solche Schiffe dann nicht belegt werden, wenn sie nie einen deutschen Hafen anlaufen, da Heimaufsicht hier nur unter hohem finanziellen und zeitlichen Aufwand durchgeführt werden könnte.

Demgegenüber entfällt Heimaufsicht über Segelschiffe unter ausländischer Flagge. Im Rahmen der Erziehungshilfe trägt insoweit die belegende Stelle die ausschließliche Verantwortung.

#### 2.2 Zuständigkeit

##### 2.21 Territorialitätsprinzip

Die Zuständigkeit für die Heimaufsicht ergibt sich generell aus dem Territorialitätsprinzip, d.h. Anknüpfungspunkt ist immer der Ort, an dem sich die betreffende Einrichtung befindet. Dies hat zur Folge, daß bei **stationären** Außenstellen einer Einrichtung oder insgesamt dezentralisierten Einrichtungen für die Heimaufsicht über die einzelne Außenstelle das Landesjugendamt zuständig ist, in dessen Bereich sich diese stationäre Außenstelle befindet.

Dies kann bei **nichtstationären** Einrichtungen oder Außenstellen — und damit auch bei Segelschiffen, auf denen Hilfe zur Erziehung geleistet wird —, nicht in der gleichen Weise gelten, da es dort einen festen und tatsächlichen Standort in dem Sinne nicht gibt. Da bei dieser Form der Erziehungshilfe der Arbeit der Landstation in der Vor- und Nachbereitung der Maßnahme eine besondere Bedeutung zukommt, bietet es sich aus Gründen einer möglichst einheitlichen Wahrnehmung der im Mittelpunkt der Heimaufsicht stehenden Sicherung des Wohles der in der Gesamtmaßnahme befindlichen Jugendlichen an, insoweit die Heimaufsicht auch von der Behörde wahrnehmen zu lassen, die für die Landstation örtlich zuständig ist. Dabei ist berücksichtigt, daß es sich bei der Erziehungshilfe auf Segelschiffen regelmäßig um eine einheitliche Maßnahme mit Vor- und Nachbereitung in einer Landstation handelt.

## 2.22 Zusammenwirken/Ausnahmezuständigkeit

Grundsätzlich wird ein deutsches Segelschiff dort in das Schiffsregister eingetragen, wo sich sein Heimathafen befindet, d.h. der Hafen, von dem aus das Segelschiff die Seefahrt betreibt. Liegt dieser Hafen nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes, das für die Landstation zuständig ist, so wird im Hinblick auf die im Heimathafen notwendigen Aufsichts- und Besichtigungsaufgaben sowie die Feststellung der Schiffssicherheit ein enges Zusammenwirken zwischen dem für die Heimaufsicht zuständigen Landesjugendamt (Landstation) und dem Landesjugendamt als selbstverständlich vorausgesetzt, in dessen Bereich der Heimathafen des Segelschiffes liegt.

Fehlt es an einer Landstation oder befindet sich diese im Ausland, so sprechen die in Betracht kommenden Landesjugendämter die Zuständigkeiten für die Heimaufsicht miteinander ab.

## 2.3 Voraussetzungen der Schiffssicherheit und deren Nachweis

2.31 Für Segelschiffe, die in den Zuständigkeitsbereich der See-Berufsgenossenschaft (See-BG) als Unfallversicherungsträger fallen oder den Bestimmungen der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung vom 15.08.1984 (BGBl. I S. 1089 ff.) unterliegen, wird der Nachweis der Schiffssicherheit durch Vorlage des von der See-BG erteilten Fahrerlaubnisscheines (vgl. Unfallverhütungsvorschriften der See-BG) oder durch ein Zeugnis nach der Schiffssicherheitsverordnung geführt.

2.32 Demgegenüber ist bei den nicht unter 2.31 fallenden Segelschiffen hinsichtlich der materiellen Sicherheitsanforderungen nach Bauart und Fahrbereich sowie nach der Zahl der mitfahrenden Jugendlichen zu differenzieren.

### 2.321 Segelschiffe mit bis zu 12 Jugendlichen im küstennahen Bereich

Für diese Schiffe gelten die Grundsätze der See-BG für Ausbildungsschiffe (vgl. § 2 Abs. 4 d) Nr. 4 SchSV) entsprechend.

#### 1. Fahrbereich

Sie dürfen einen Fahrbereich von bis zu höchstens 10 Seemeilen Entfernung von der Festlands- oder Inselküste, gemessen von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser, nicht überschreiten (vgl. auch § 52 Abs. 1 Satz 1 SchSV). Ausnahmen von der Beschränkung auf den 10-sm-Bereich können nur für einzelne Schiffe in Betracht kommen, jedoch äußerstenfalls in der Ostsee bis zur Grenze der Küstenfahrt, wie sie in § 2 Abs. 4 Nr. 7 SchSV umschrieben wird.

#### 2. Besetzung

Der Schiffsführer muß

- a) im Besitz des Sporthochseeschifferzeugnisses und des C-Scheines des DSV oder eines der Befähigungszeugnisse AG, AGW, AM, AMW, AK sein und Hochsee-Segelpraxis (mindestens 2000 sm innerhalb der letzten 5 Jahre) nachweisen,
- b) das Prüfungszeugnis CMot oder CNaut haben (bei einer Maschinenleistung bis zu 221 kW = 300 PS) und
- c) das See-Sprechfunkzeugnis haben.

In Einzelfällen sind Ausnahmen in Absprache mit der See-BG zulässig.

Neben dem Schiffsführer muß mindestens ein weiteres Besatzungsmitglied vorhanden sein, das über Hochsee-Segelpraxis verfügt.

Der Schiffsführer und die Mitglieder der Stammbesatzung (ohne das zusätzliche pädagogische Personal) müssen für den Deckdienst (einschließlich Verwendung als Rudergänger und Ausguckmann) tauglich sein nach Maßgabe der Seediensttauglichkeitsverordnung vom 19.08.1970 (BGBl. I S. 1241). Alle anderen Mitarbeiter müssen seediensttauglich sein. Mitfahrende Jugendliche brauchen nicht den vollen Anforderungen der genannten Verordnung zu genügen. Bei Verwendung als verantwortlicher Rudergänger oder auf dem Ausguck muß aber volles Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vorliegen.

#### 3. Ausrüstung

Für die Ausrüstung mit Arzneimitteln wird die Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25.04.1972 (BGBl. I S. 734) entsprechend angewandt.

Soweit Ausnahmen von der Beschränkung auf den 10-sm-Bereich erfolgen (s.TZ 1), muß die Ausrüstung mit Rettungsmitteln den für die Küstenfahrt geltenden Vorschriften entsprechen.

Es muß eine UKW-Sprechfunkanlage der in § 67 S. 1 SchSV geforderten Beschaffenheit vorhanden sein, und zwar auch bei Fahrzeugen unter 17,7 RT.

4. Vor Antritt der Fahrt müssen die Jugendlichen, die nicht an einem vollen Sicherheitslehrgang teilgenommen haben, mindestens 8 Stunden in Fragen der Sicherheit an Bord eingewiesen werden (vgl. Leitfaden der See-BG für Seeleute und ihre Sicherheitsbeauftragten).

#### 2.322 Segelschiffe außerhalb des küstennahen Bereichs und Segelschiffe mit mehr als 12 Jugendlichen an Bord (auch im küstennahen Bereich)

1. Diese Schiffe müssen grundsätzlich die Sicherheitsstandards erfüllen, die für Fahrgastschiffe gelten. Bezüglich der Bauart und der Einrichtung (einschließlich der Anforderungen an die Leckstabilität und den baulichen Brandschutz) müssen mindestens die Forderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1948 (BGBl. II 1953/S.603) erfüllt sein, wobei es unerheblich ist, ob das Fahrzeug vor oder nach dessen Inkrafttreten auf Kiel gelegt worden ist; stählerne Bauweise wird nicht verlangt.
2. Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ausrüstung mit Rettungsmitteln sowie mit Anlagen, Geräten usw. des Brandschutzes, sind die für Fahrgastschiffe heute gültigen Bestimmungen anzuwenden.
3. § 5 Abs. 3 SchSV sowie die §§ 6-10 SchSV sollen entsprechend angewandt werden.
4. Der Schiffsführer, die Mitglieder der Stammbesatzung einschließlich der sonstigen Mitarbeiter und die mitfahrenden Jugendlichen müssen die in Ziff. 2.321 (TZ 2 und 4) genannten Voraussetzungen erfüllen. Neben dem Schiffsführer muß mindestens 1 weiteres Besatzungsmitglied vorhanden sein, das wie der Schiffsführer die in Ziff. 2.321 (TZ 2) aufgeführten Qualifikationsmerkmale erfüllt. Im übrigen richtet sich die Schiffsbesatzung nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

#### 2.323 Überprüfung durch die See-Berufsgenossenschaft als Schiffssicherheitsbehörde des Bundes

Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen wird auf Antrag des Schiffseigners bzw. des Charterers (Träger der Maßnahme) von der See-Berufsgenossenschaft – Schiffssicherheitsabteilung Hamburg – in Amtshilfe für die jeweils zuständige Heimaufsichtsbehörde überprüft. Die See-Berufsgenossenschaft erteilt bei Erfüllung der Sicherheitsanforderungen eine entsprechende Bescheinigung. Die Kosten trägt der Antragsteller.

#### 2.4 Anforderungen an den Träger der Maßnahme, Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht

- 2.41 Der Träger der jeweiligen Maßnahme darf Minderjährige nur an Bord nehmen, wenn sich der Inhaber der Personensorge schriftlich mit der Teilnahme des Minderjährigen an der Maßnahme einverstanden erklärt. Minderjährige **unter 16 Jahren** dürfen im übrigen nur an Bord genommen werden, wenn das zuständige Landesjugendamt dem Träger eine Erlaubnis oder eine Befreiung nach § 79 JWG erteilt hat.
- 2.42 Die Meldungen nach § 78 Abs. 4 JWG sind dem Landesjugendamt vorzulegen, die Unterlagen nach § 78 Abs. 4 Nr. 1 JWG unverzüglich **vor** Antritt der Fahrt und bei jedem Wechsel.
- 2.43 Der Träger hat vor der Maßnahme eine **pädagogische Gesamtkonzeption** der Heimaufsicht (wie auch dem belegenden Jugendhilfeträger) vorzulegen, aus der hervorgeht, wie die Persönlichkeit des Jugendlichen während der Maßnahme entwickelt und stabilisiert werden soll. Dazu gehört auch die Integration des Jugendlichen in die Gruppe.
- 2.44 Der Träger hat sicherzustellen, daß die pädagogische Betreuung der aufgenommenen Minderjährigen entsprechend dem Zweck der Maßnahme durch sozialpädagogische Fachkräfte gewährleistet ist, die auch über ausreichende Berufserfahrung verfügen müssen. Sie müssen sich auch als seetüchtig erwiesen haben und den besonderen Belastungen gewachsen sein, die ein Zusammenleben mit Jugendlichen auf engem Raum erfordern.
- 2.45 Der Träger hat der zuständigen Heimaufsichtsbehörde vor jeder Reise eine Aufstellung über die teilnehmenden Personen mit den notwendigen Angaben (Namen, Alter, Entsendestelle, Inhaber der Personensorge und Wohnsitz) vorzulegen.  
Zusätzlich sind der Aufsichtsbehörde vor jeder Reise die geplante Route mit den anzulaufenden Häfen und Ankerplätzen bekanntzugeben.

- 2.46 Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, daß der Brief- und Funkkontakt zu dem Segelschiff sichergestellt ist.
- 2.47 Der Träger ist gehalten, besondere Vorkommnisse wie Havarien, längerfristige Krankheiten, Unfälle, Delinquenz größeren Ausmaßes etc. unverzüglich der Heimaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 2.48 Mindestens halbjährlich nach jeder Maßnahme sind der zuständigen Heimaufsichtsbehörde Auszüge aus dem Logbuch für die jeweiligen Fahrtzeiten zu übersenden.
- 2.49 Vom pädagogischen Leiter ist ein Tagebuch über die pädagogische Arbeit zu führen.  
Der pädagogische Leiter der Maßnahme soll der Heimaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen (mindestens halbjährlich) einen Erfahrungsbericht vorlegen.

## 2.5 Erfassung der Segelschiffe

Die Erfassung der der Heimaufsicht unterliegenden Segelschiffe wird in manchen Fällen auf gewisse Schwierigkeiten stoßen, zumal es außer in den Fällen der TZ 2.31 für den Schiffseigner bzw. Charterer (Träger der Maßnahme) noch keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung gibt, sich einer Überprüfung durch die Schiffssicherheitsabteilung der See-BG zu stellen. Da aber angesichts der bisherigen Erfahrungen der Schutz der auf Segelschiffen betreuten Minderjährigen gewährleistet werden muß, werden die Landesjugendämter auf die Jugendämter in ihrem Bereich dahin einwirken, ebenfalls nur solche Segelschiffe in Anspruch zu nehmen, die den beschriebenen Sicherheitsanforderungen genügen.

Um einen umfassenden Schutz der Minderjährigen sicherzustellen, informiert das für die Heimaufsicht zuständige Landesjugendamt (Ziff. 2.2) die anderen Landesjugendämter über alle wichtigen Maßnahmen und Erkenntnisse, damit diese die Jugendämter in ihrem Bereich über die Erteilung von Befreiungen gem. § 79 JWG für Segelschiffe und darüber hinausgehende wichtige Erkenntnisse unterrichten und ggf. mitteilen können, welche Segelschiffe für die genannten Zwecke benutzt werden dürfen.

## 3. Inanspruchnahme ausländischer Schiffe im Rahmen der Einzelfallhilfe

- 3.1 Da die Feststellung, ob die erforderliche Schiffssicherheit gewährleistet ist, bei ausländischen Schiffen mit Unsicherheitsfaktoren belastet ist und zwangsläufig größere Schwierigkeiten bereitet, ist bei der Inanspruchnahme solcher Schiffe im Rahmen der Einzelfallhilfe im Grundsatz Zurückhaltung geboten.
- 3.2 Nach Auffassung der BAGLJÄ kann die Inanspruchnahme ausländischer Schiffe im Rahmen der Einzelfallhilfe nur dann in Betracht kommen, wenn
  - gegenüber der See-BG - Schiffssicherheitsabteilung - nachgewiesen wird, daß die Schiffssicherheit entsprechend den Grundsätzen der Ziffer 2.3 gewährleistet ist
  - und**
  - die See-BG dies bestätigt.Seeschiffe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollen nicht belegt werden.
- 3.3 Der Träger soll seinen Sitz im Bereich der Bundesrepublik (einschließlich West-Berlin) haben.
- 3.4 Die erforderlichen Entscheidungen obliegen den in den jeweiligen Einzelfällen Hilfe gewährenden Trägern der Jugendhilfe in eigener Verantwortung.  
Der Nachweis zu Ziffer 3.2 (Bestätigung der See-BG) kann gegenüber der für den Sitz des Trägers zuständigen Heimaufsichtsbehörde geführt werden.